

Amtsblatt

Für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe
Verlag und Druck:
Stadt Ludwigshafen am Rhein
(Bereich Kommunikation
und Beteiligung)
Postfach 21 12 25
67012 Ludwigshafen am Rhein
www.ludwigshafen.de

Verantwortlich: Sigrid Karck
Ausgabe - Nr.: 20/2024
ausgegeben am: 15.03.2024

Sitzung des Bau- und Grundstücksausschusses

Die Mitglieder des Bau- und Grundstücksausschusses treten am

**Montag, 18. März 2024, 15.00 Uhr,
Pfalzbau, Sitzungsraum Antwerpen, Zugang Berliner Straße 30 A,**

zu einer öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung zusammen.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Flächennutzungs- und Landschaftsplanung – Klimaanpassungskonzept
2. Erste Verlängerung der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 281a
"Mörschgewanne - Änderung 1"
- Satzungsbeschluss
3. Bebauungsplan Nr. 586b "Mittelstandspark Mannheimer Straße"
- Satzungsbeschluss
4. Anordnung der Umlegung "Mittelstandspark Mannheimer Straße" (U 5501) in der
Gemarkung Oggersheim
5. Bebauungspläne der Innenentwicklung Edigheim (Nr. 678a-d)
- Offenlagebeschluss
6. Bebauungspläne der Innenentwicklung Oppau (Nr. 679a-d und Nr. 680a-c)
- Offenlagebeschluss
7. Flächennutzungsplan, 36. Teiländerung "Bürogebäude Finger Baustoffwerk GmbH"
8. Bebauungsplan Nr. 686 "Bürogebäude Finger Baustoffwerk GmbH"
- Durchführungsvertrag

9. Bebauungsplan Nr. 686 "Bürogebäude Finger Baustoffwerk GmbH"
- Satzungsbeschluss
10. Anpassungen im Busangebot während der Sommerferien 2024
11. Albert-Schweitzer-Schule
- Dach- + Fenster-+ Fassadensanierung Hier: Maßnahmeerweiterung und Gesamtkostenerhöhung
12. Temporäre Erweiterung in Modulbauweise an der Brüder-Grimm-Schule
- Erhöhung der Gesamtkosten
13. Umsetzung des Maßnahmenpakets zur Schaffung von Unterbringungsmöglichkeiten für asylsuchende Menschen in Ludwigshafen hier: Maßnahmeerhöhung zur Errichtung von mittelfristigen Unterkünften in Form von Containeranlagen mit zugehörigen Sanitär-, Wirtschafts- und Verwaltungsmodulen am Standort Bayreuther Straße
14. Umbau der Rhenushalle zum Haus der Stadtgeschichte
- Verlegung der Freibordmauer an die Kaimauer
15. Neubau Erschließungsstraße "Bayreuther Straße Ost" (Gewerbegebiet südlich Frankenthaler Straße, Bebauungsplan 586a)
- Maßnahmengenehmigung
16. Information zum Erlass einer Zweckentfremdungssatzung
17. Bericht zum Prüfauftrag KTS-Projektgesellschaft

In der nichtöffentlichen Sitzung werden Vergabeentscheidungen und Grundstücksangelegenheiten behandelt.

Ludwigshafen am Rhein, 15.03.2024

gez.
Jutta Steinruck
Oberbürgermeisterin

Sitzung des Ortsbeirates Mundenheim

Die Mitglieder des Ortsbeirates Mundenheim treten am

**Donnerstag, 21. März 2024, 18.00 Uhr,
Großer Saal des Franz-Siegel-Seniorenwohnheims, Wegelburgstr. 59,**

zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Bericht Ortsvorsteherin
3. Informationen zum aktuellen Stand der kommunalen Wärmeplanung in Ludwigshafen

4. Antrag der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Genehmigung Darian Food, Rheingönheimer Straße
5. Antrag der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Rattenplage im Umfeld des Bunkers Ecke Hofstraße
6. Anfrage der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Brandschutzbegehungen an den Schulen und Kindertagesstätten in Mundenheim
7. Anfrage der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Planungen für das MSV-Gelände in Mundenheim
8. Anfrage der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Zuständigkeit Hausmeister VTV Turnhalle

Ludwigshafen am Rhein, 15.03.2024

gez.
Anke Simon
Ortsvorsteherin

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF SE vom 25.04.2023 zur wesentlichen Änderung der Styropor-Fabrik.

Vorhaben: Sicherheitstechnische Nachrüstung am B1 A/B,

Standort der Anlage ist das Werksgelände der Fa. BASF SE, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38, Bauten G 508, Anlagen-Nr. 30.01 Gemarkung Friesenheim, Flurst.Nr 2539/42.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 7 des UVPG hat ergeben, dass nach Einschätzung der Stadtverwaltung Ludwigshafen das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

- Die Emissionen der Gesamtanlage in die Luft sind so gering, dass Immissionskenngrößen nach TA Luft nicht zu ermitteln sind. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Der Lärm-Immissionspegelanteil am relevanten Aufpunkt entspricht den Vorgaben des Lärmschutzkonzeptes der BASF SE. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Das anfallende Abwasser kann in der Kläranlage behandelt werden. Auswirkungen auf die Nitrifikation in der Kläranlage werden nicht erwartet. Die Einleitung in den Vorfluter erfolgt im Rahmen der Grenzwerte nach der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 30.08.2002, AZ.: 31/566-111 Fr 32/74. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.

- Nicht vermeidbare Abfälle werden entsprechend den abfallrechtlichen Vorgaben auf Möglichkeiten der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des internen oder externen Recyclings überprüft. Ist dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar werden die Abfälle zur sonstigen Verwertung oder Beseitigung an dafür genehmigte Anlagen unter Berücksichtigung der sozialen Folgen abgegeben. Die Vorgaben gem. § 7 KrWG werden eingehalten. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.

- Bei der beantragten Anlagenänderung handelt es sich um keine störfallrelevante Änderung des Betriebsbereichs der BASF SE im Sinne des § 16a BImSchG, da durch die antragsgemäßen Maßnahmen keine anderen störfallrelevanten Auswirkungen auf die Nachbarschaft als bisher hervorgerufen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Ludwigshafen am Rhein, 13.03.2024

Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.

Thewalt

Beigeordneter

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF SE vom 20.10.2022 zur wesentlichen Änderung der Aminonitril-Fabrik

Vorhaben: Sicherheitstechnische Nachrüstung R 950 System

Standort der Anlage ist das Werksgelände der Fa. BASF SE, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38,

Bau B 437, Anlagen-Nr. 14.03, Gemarkung Ludwigshafen, Flurst.Nr 2608/51.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 7 des UVPG hat ergeben, dass nach Einschätzung der Stadtverwaltung Ludwigshafen das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

- Die Emissionen der Gesamtanlage in die Luft sind so gering, dass Immissionskenngrößen nach TA Luft nicht zu ermitteln sind. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Der Lärm-Immissionspegelanteil am relevanten Aufpunkt entspricht den Vorgaben des Lärmschutzkonzeptes der BASF SE. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Das anfallende Abwasser kann in der Kläranlage behandelt werden. Auswirkungen auf die Nitrifikation in der Kläranlage werden nicht erwartet. Die Einleitung in den Vorfluter erfolgt im Rahmen der Grenzwerte nach der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 30.08.2002, AZ.: 31/566-111 Fr 32/74. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.

- Nicht vermeidbare Abfälle werden entsprechend den abfallrechtlichen Vorgaben auf Möglichkeiten der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des internen oder externen Recyclings überprüft. Ist dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar werden die Abfälle zur sonstigen Verwertung oder Beseitigung an dafür genehmigte Anlagen unter Berücksichtigung der sozialen Folgen abgegeben. Die Vorgaben gem. § 7 KrWG werden eingehalten. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.

- Bei der beantragten Anlagenänderung handelt es sich um keine störfallrelevante Änderung des Betriebsbereichs der BASF SE im Sinne des § 16a BImSchG, da durch die antragsgemäßen Maßnahmen keine anderen störfallrelevanten Auswirkungen auf die Nachbarschaft als bisher hervorgerufen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Ludwigshafen am Rhein, 13.03.2024

Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.

Thewalt

Beigeordneter

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF SE vom 26.04.2023 zur wesentlichen Änderung des Fermentationsbetriebs A030.

Vorhaben: Änderungen beim Abwasser der Trilon-Fabrik II/ Betr. Bauten: C 404, C 410, B 434

Standort der Anlage ist das Werksgelände der Fa. BASF SE, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38, Bauten A 030, Anlagen-Nr. 37.44, Gemarkung Ludwigshafen, Flurst.Nr 2801/6.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 7 des UVPG hat ergeben, dass nach Einschätzung der Stadtverwaltung Ludwigshafen das Vorhaben aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

- Die Emissionen der Gesamtanlage in die Luft sind so gering, dass Immissionskenngrößen nach TA Luft nicht zu ermitteln sind. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.

- Der Lärm-Immissionspegelanteil am relevanten Aufpunkt entspricht den Vorgaben des Lärmschutzkonzeptes der BASF SE. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.

- Das anfallende Abwasser kann in der Kläranlage behandelt werden. Auswirkungen auf die Nitrifikation in der Kläranlage werden nicht erwartet. Die Einleitung in den Vorfluter erfolgt im Rahmen der Grenzwerte nach der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 30.08.2002, AZ.: 31/566-111 Fr 32/74. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.

- Nicht vermeidbare Abfälle werden entsprechend den abfallrechtlichen Vorgaben auf Möglichkeiten der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des internen oder externen Recyclings überprüft. Ist dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar werden die Abfälle zur sonstigen Verwertung oder Beseitigung an dafür genehmigte Anlagen unter Berücksichtigung der sozialen Folgen abgegeben. Die Vorgaben gem. § 7 KrWG werden eingehalten. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.

- Bei der beantragten Anlagenänderung handelt es sich um keine störfallrelevante Änderung des Betriebsbereichs der BASF SE im Sinne des § 16a BImSchG, da durch die antragsgemäßen Maßnahmen keine anderen störfallrelevanten Auswirkungen auf die Nachbarschaft als bisher hervorgerufen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Ludwigshafen am Rhein, 13.03.2024

Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.

Thewalt

Beigeordneter

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF SE vom 27.01.2023 zur wesentlichen Änderung der Kammerbetriebe.

Vorhaben: Sicherheitstechnische Nachrüstungen - Kammer 3

Standort der Anlage ist das Werksgelände der Fa. BASF SE, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38, Bauten D 429, Anlagen-Nr. 08.03 Gemarkung Ludwigshafen, Flurst.Nr 2608/51.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 7 des UVPG hat ergeben, dass nach Einschätzung der Stadtverwaltung Ludwigshafen das Vorhaben aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

- Die Emissionen der Gesamtanlage in die Luft sind so gering, dass Immissionskenngrößen nach TA Luft nicht zu ermitteln sind. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Der Lärm-Immissionspegelanteil am relevanten Aufpunkt entspricht den Vorgaben des Lärmschutzkonzeptes der BASF SE. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Das anfallende Abwasser kann in der Kläranlage behandelt werden. Auswirkungen auf die Nitrifikation in der Kläranlage werden nicht erwartet. Die Einleitung in den Vorfluter erfolgt im Rahmen der Grenzwerte nach der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 30.08.2002, AZ.: 31/566-111 Fr 32/74. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.

- Nicht vermeidbare Abfälle werden entsprechend den abfallrechtlichen Vorgaben auf Möglichkeiten der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des internen oder externen Recyclings überprüft. Ist dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar werden die Abfälle zur sonstigen Verwertung oder Beseitigung an dafür genehmigte Anlagen unter Berücksichtigung der sozialen Folgen abgegeben. Die Vorgaben gem. § 7 KrWG werden eingehalten. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.

- Bei der beantragten Anlagenänderung handelt es sich um keine störfallrelevante Änderung des Betriebsbereichs der BASF SE im Sinne des § 16a BImSchG, da durch die antragsgemäßen Maßnahmen keine anderen störfallrelevanten Auswirkungen auf die Nachbarschaft als bisher hervorgerufen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Ludwigshafen am Rhein, 13.03.2024

Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.

Thewalt

Beigeordneter

ANKÜNDIGUNG VON BAUGRUNDUNTERSUCHUNGEN FÜR DIE TRASSENPLANUNG



Ortsübliche Bekanntmachung der Amprion GmbH im Bereich der Stadt Ludwigshafen am Rhein

BBPlG 67 | 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Bürstadt – BASF (Ludwigshafen am Rhein)

..... Abschnittswechsel (Fortlaufend)

Liebe Bürgerinnen, liebe Bürger,

Amprion hat als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag, das Übertragungsnetz im Zuge der Energiewende um- und auszubauen. Daher verstärken wir zwischen der Umspannanlage Bürstadt in Lampertheim und der Umspannanlage BASF in Ludwigshafen am Rhein das Stromnetz. Dazu erhöhen wir die Spannung auf dieser Leitung von 220 auf 380 Kilovolt. Das Projekt Bürstadt – BASF (Ludwigshafen am Rhein) ist als Vorhaben Nr. 67 seit 2021 im Bundesbedarfsplangesetz verankert. Ziel ist es, die Übertragungskapazität in der Metropolregion Rhein-Neckar zu erhöhen und damit die Versorgungssicherheit in der Region zu stärken. Gleichzeitig tragen wir dem erhöhten Strombedarf des Chemiekonzerns BASF Rechnung.

Für die Erstellung der Planfeststellungsunterlagen und die Ausführungsplanung sind an einigen Mastfundamenten Baugrunduntersuchungen durchzuführen, um detaillierte Kenntnisse über die Bodenverhältnisse zu erlangen.

Die bereits im Januar dieses Jahres angekündigten Vorarbeiten dienen zur Erhebung essentieller Daten, die für die weitere Planung des Vorhabens erforderlich sind. In diesem Zusammenhang sind die geotechnischen Untersuchungen an den ausgewählten Stellen nicht als konkrete Bauvorbereitung/-ausführung zu verstehen, sondern dienen der Aufklärung der generellen natürlichen Gegebenheiten (Topografie, Gewässer, Boden, Grundwasser etc.), die für die Vorbereitung und Detaillierung der Planung notwendig sind.

Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den von den Untersuchungen betroffenen Eigentümer*innen und Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten nach § 44 Abs. 2 EnWG bekanntgemacht.

Ursprünglich waren die Vorarbeiten für den Zeitraum von Januar bis März 2024 vorgesehen. Aufgrund von witterungsabhängigen Verschiebungen erstrecken sich die Vorarbeiten darüber hinaus von:

APRIL BIS JUNI 2024

Baugrunduntersuchungen

Auspflockung: Alle Untersuchungspunkte werden i. d. R. mittels farblich gekennzeichneten Holzpflocke markiert („ausgepflockt“). Diese werden im Anschluss an die Untersuchungen wieder vollständig entfernt.

Vermessungsarbeiten: Im Bereich der geplanten Trasse sind Vermessungsarbeiten erforderlich. Im Zuge der Vorarbeiten ist die tatsächlich vorhandene Topografie vor Ort aufzunehmen. Die Arbeiten

werden i. d. R. fußläufig mit üblichen tragbaren Vermessungsgeräten durchgeführt. In Einzelfällen können auch mit Vermessungstechnik ausgestattete Drohnen die Topografie aus der Luft erfassen. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von 5 Tagen abgeschlossen.

Rammsondierungen (DPH): Rammsondierungen sind einfache Methoden zur Erkundung des Untergrundes. Bei der Sondierung wird zur Feststellung der Lagerungsdichte des Untergrundes eine rund 15-Zentimeter breite Sondenspitze bis in Tiefen von etwa 15 Metern in den Untergrund gebracht. Ggf. ist es erforderlich an den Untersuchungspunkten eine ebene Fläche (sog. Bohrplateau) unter Zuhilfenahme eines Baggers herzustellen. Bei der Bohrung werden keine Bodenproben entnommen. Als Geräte kommen Handgeräte oder kleine Raupenfahrzeuge zum Einsatz. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund 3 mal 2 Metern. Nach Abschluss wird das Bohrloch wieder verschlossen. Unmittelbar nach Durchführung der Arbeiten steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von 30 Tagen abgeschlossen.

Rammkernbohrung (Rotationskernbohrung): Die Rammkernbohrung ist eine Methode zur Erkundung des Untergrundes und zur Entnahme von Bodenproben. Hierbei wird ein rund 18-Zentimeter breites Kernrohr durch Rammschläge in Tiefen von etwa bis zu 20 Metern in den Untergrund getrieben. Als Geräte kommen in der Regel Raupenfahrzeuge zum Einsatz. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund 6 mal 3 Metern. Ggf. ist es erforderlich an den Untersuchungspunkten eine ebene Fläche (sog. Bohrplateau) unter Zuhilfenahme eines Baggers herzustellen. Nach Abschluss der Arbeiten wird das Bohrloch fachgerecht wieder verfüllt. Unmittelbar nach Durchführung der Rammkernbohrung steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von min. 40 Arbeitstagen (ca. 10 Wochen) abgeschlossen.

Kampfmittelerkundung: Vor Durchführung der zuvor genannten Maßnahmen wird der Untersuchungspunkt auf Kampfmittel erkundet. So wird sichergestellt, dass Kampfmittel keine Gefahr für die Erkundungsarbeiten darstellen. Die Kampfmittelerkundung erfolgt in den überwiegenden Fällen mittels Handgeräten von der Oberfläche aus. Im Falle eines Kampfmittelfundes werden die erforderlichen Bergungsarbeiten im Anschluss durchgeführt. Hierzu kann ggf. der Einsatz von Fahrzeugen erforderlich sein. Diese Arbeiten finden einige Tage vor den eigentlichen Erkundungsmaßnahmen statt. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von min. 7 Tagen abgeschlossen.

Mit den Arbeiten haben wir die Firma Baugrundberatung GmbH

(Ansprechpartner Herr Hartmann, niels.hartmann@bgm-baugrundberatung.de, Tel. 06405 / 512 400) und die Firma Arcadis (Ansprechpartner Herr Verch, pascal.verch@basf.com, Tel. 0621 / 60 43031) beauftragt. Sie wurde von uns angewiesen, das Recht zum Betreten von Grundstücken äußerst schonend auszuüben. Im Zuge der Arbeiten werden im Regelfall keine Schäden verursacht. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, können diese beim o. g. Kontakt angezeigt werden. Wir werden diese sodann entsprechend der gesetzlichen Vorgaben in § 44 Abs. 3 EnWG entschädigen. Mindestens 14 Tage vor Durchführung der Maßnahmen werden Eigentümer*innen und ggf. Nutzungsberechtigte über den genauen Termin der Baugrunduntersuchung auf den betroffenen Flurstücken durch die beauftragte Bohrfirma noch einmal individuell informiert. ¶

¶ Eine Inanspruchnahme der Flurstücke erfolgt nur im Rahmen der oben beschriebenen Vorarbeiten und auf Grundlage des § 44 EnWG. Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer*innen und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung dienen und hiermit ordnungsgemäß angekündigt werden. ¶

¶ Bei allen Vorarbeiten im Bereich der zukünftigen Trasse setzen wir höchste Standards für den Schutz von Mensch und Umwelt. Die Belange von Umwelt, Natur und Landschaft nehmen wir dabei sehr ernst und halten uns streng an die gesetzlichen Vorgaben. Wir versuchen zudem die temporäre Störung der Wohn- und Erholungsfunktionen während der Erkundungsphase durch vorausschauende Planung, Absprachen mit Behörden und Betroffenen sowie den Einsatz schonender Technologien so gering wie möglich zu halten. ¶

¶ Die genannten Vorarbeiten stellen keinerlei Vorentscheidung für das geplante Vorhaben dar. Sie dienen lediglich der fachgerechten Erstellung der Antragsunterlagen. Wir werden das Vorhaben darüber hinaus frühzeitig und umfassend kommunikativ begleiten. ¶

¶ Wir bedanken uns vorab bei allen betroffenen Eigentümer*innen und sonstigen Nutzungsberechtigten für Ihr Verständnis. ¶

¶ Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. ¶

¶
Janina Heid ¶
Projektsprecherin ¶
TELEFON: 0173-5797258 ¶
E-MAIL: janina.heid@amprion.net ¶

¶
LISTE DER FLURSTÜCKE IM BEREICH
DER STADT LUDWIGSHAFEN AM RHEIN ¶

¶
Gemarkung: Edigheim ¶

¶
Flurstücke mit Maststandort: ¶
1420; 1420/3; 1481; 1482; 1691/10; 1712/13; 1831/5; 2041/3; 2092;
2146/12; 2358/2; 2361/141; 2373/18; 2399; 2400; 2404/2; 2404/3;
2551/3; 2572/4 ¶

¶
Flurstücke für die Zuwegungen: ¶
1; 2; 4; 5; 7; 13; 15; 16; 1419/1; 1420; 1483; 1484; 1500/2; 1500/3;
1526; 1527/1; 1527/2; 1691/8; 1691/9; 1691/10; 1692/7; 1712/13;
1831/5; 1831/14; 2041/3; 2077; 2089/11; 2089/12; 2090; 2146/7;

2146/12; 2174/7; 2174/8; 2341/1; 2342; 2343; 2352/9; 2356/1;
2361/14; 2361/141; 2366/3; 2372/18; 2389/1; 2392/1; 2437/6; 2571/6;
2572/4; ¶

¶
Gemarkung: Oppau ¶

¶
Flurstücke für die Zuwegungen: ¶
36 ¶

¶
¶
¶
¶
¶
¶
¶

Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter

www.auftragsboerse.de.

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken.

Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabepattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.